



Bürgerinitiative für die Werterhaltung der Region Billerbeck (BIB)

Kreis Coesfeld
Herrn Landrat Püning
Friedrich-Ebert-Straße 7

48653 Coesfeld

Bürgerinitiative für die
Walterhaltung der Region
Billerbeck (BIB)
Dietrich Roos
Molkereiweg 11A
48727 Billerbeck

bi.billerbeck@googlemail.com
www.bi-billerbeck.de

15.09.2014

Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsplans Baumberge-Nord

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vertreter der Bürgerinitiative für die Werterhaltung der Region Billerbeck erheben wir erhebliche Bedenken gegen den Entwurf des in der Offenlegung befindlichen Landschaftsplans Baumberge-Nord (Kreis Coesfeld).

Nach unserer Auffassung sind insbesondere die allgemeinen Regelungen zu Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht mit den Anforderungen des Landschaftsgesetzes NRW bzw. dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 26) vereinbar.

§ 26 Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
- 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
- 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.*

*(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen **alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.***

Mit dem vorliegenden Entwurf des Landschaftsplans werden grundsätzlich alle landwirtschaftlich privilegierten Betriebe (egal welcher Größe und Gestalt) von den Verboten gänzlich ausgenommen. Gewerbliche Betriebe werden unterhalb der Schwellenwerte des UVPG grundsätzlich als Ausnahme anerkannt, sofern eine Bepflanzung der Anlage erfolgt. Der Landschaftsbeirat wird bei allen diesen Vorhaben nicht mehr beteiligt werden müssen (§ 69 LG NRW).

Gerade in der Region Billerbeck prägen Anlagen der Intensivtierhaltung ganz maßgeblich die Landschaft. Es ist nicht hinzunehmen, dass mit dem Landschaftsplan suggeriert wird, diese Anlagen würden den Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändern bzw. würden dem Schutzzweck (s.u.) nicht zuwiderlaufen.

- Schutzzweck gem. Landschaftsplan Baumberge-Nord (u.a.):*
- b.) Wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;*
 - c.) Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;*
 - d.) Wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung;*

Verfolgt man den Verlauf des Aufstellungsverfahrens, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, der Kreis Coesfeld sei vor der landwirtschaftlichen Lobby eingeknickt: „Weitere kritische Anmerkungen gab es ... (in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 04.11.2013) zu den Ge- und Verboten in Landschaftsschutzgebieten, hier insbesondere die Regelung zum Bauen im Außenbereich.“ (Sitzungsvorlage zur Offenlegung SV-8-1095 vom 19.2.2014). Die „kritischen Anmerkungen“ scheinen mit dem vorliegenden Entwurf des Landschaftsplans jedenfalls gefruchtet zu haben.

Das Landschaftsschutzgebiet wird mit dem vorgelegten Entwurf zur Farce. Hinsichtlich des Hauptbeeinträchtigungsfaktors „Bauen im Außenbereich“ unterscheidet sich dieser Landschaftsplan nur noch marginal von den generellen Regelungen im § 35 BauGB. Die Ausnahme verkommt zum Regelfall. Auch die überwiegende Zahl der sonstigen Verbote ergibt sich bereits unmittelbar aus dem Fachrecht (Müllentsorgung in der Landschaft, Anlage von Gewässern, Störung oder Tötung von Tieren u.s.w.).

Die bisherigen Regelungen der LSG Verordnungen Baumberge und Honigbachtal, werden durch die Regelungen des LP-Baumberge-Nord vollkommen ausgehöhlt (vgl. Anlage 1). Welchen Wert haben diese Landschaftsschutzgebiete noch?

Wir fordern daher, landwirtschaftlich privilegierte Vorhaben nur als Ausnahme zuzulassen und gewerbliche Vorhaben im Grundsatz zu verbieten. Bei letzteren kann lediglich eine Befreiung unter strengen Maßstäben und unter Beteiligung des Landschaftsbeirates in Betracht kommen. Nur so kann ein Mindestmaß an Kontrolle innerhalb der Landschaftsschutzgebiete zum Ausdruck gebracht werden.

Ohne letztlich alle Details des Landschaftsplans zu prüfen, so fällt augenscheinlich auch auf, dass der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan nicht hinreichend umgesetzt wurde. So werden „Bereiche für den Schutz der Natur“ im Regionalplan nicht oder nur unzureichend als Naturschutzgebiet in den Landschaftsplan übernommen. Zu nennen ist hier insbesondere die Steinfurter Aa einschließlich des Nebentals bei Haus Runde (NSG fehlt hier völlig) sowie die Niederungen zwischen Haus Hamern und Osthellen.

In der Hoffnung, dass der Landschaftsplan Baumberge-Nord seiner Aufgabe nachkommt, die „örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ... darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen, (§ 16 LG NRW) verbleiben wir.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Nachbar, Carsten Nieberg, Dietrich Roos
(Sprecherrat der BIB - Bürgerinitiative für die Werterhaltung der Region Billerbeck)

PS:

Eine Durchschrift dieses Schreibens senden wir wegen der Grundsätzlichkeit der Bedenken an die Stadt Billerbeck, die Bezirksregierung (Höhere Landschaftsbehörde) und das *Ministerium* für Klimaschutz, *Umwelt*, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz *NRW*.